

Anwendungshilfe

Fragen und Antworten zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundver- ordnung

2. Auflage

Berlin, 25. Februar 2020



Inhalt

1	Auch nach dem 25. Mai 2018 Unklarheiten beim Datenschutz	4
2	Verantwortung für den Datenschutz	4
2.1	Was ist der Unterschied zwischen Auftragsverarbeitung/Joint Controllershship/Übermittlung?	4
2.2	DS-GVO in der Praxis: Fragen zur praktischen Umsetzung	8
2.2.1	Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in „Grenzbereichen“ wie z. B. bei Handwerker- oder Bauleistungen datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeitung zu beurteilen?	8
2.2.2	Welche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit kommt Betreibern von Vergleichsportalen zu?	9
2.2.3	Der Energievertrieb arbeitet mit selbstständigen Handelsvertretern zusammen. Liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor?	10
2.3	Meldung von Datenschutzverstößen	11
3	Wie kann ein Auskunftsschreiben des Verantwortlichen nach Art. 15 DS-GVO ausgestaltet werden?	15
3.1	Was ist zu tun, wenn keine Daten der anfragenden Person vorliegen?	15
3.2	Was ist zu tun, wenn Daten zur anfragenden Person vorliegen?	15
3.2.1	Welche Fristen sind zu beachten?	16
3.2.2	Ist die Identifikation des Anfragenden erforderlich?	17
3.2.3	In welcher Form soll die Auskunft gegeben werden?	17
4	Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO	18
4.1	Wie können die Informationspflichten im Geschäftspartnerumfeld (Ansprechpartner von Vertragspartnern) umgesetzt werden?	18
4.2	Wie können die Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme (z. B. bei Störungsmeldungen) umgesetzt werden?	20
5	Dürfen Vermieter dem Grundversorger die Daten ihrer Mieter übermitteln?	21
6	Dürfen Verbrauchsdaten zur Ausstellung von Energieausweisen an die Vermieter weitergegeben werden?	22
6.1	Energieverbrauchsausweis	22
6.2	Energiebedarfsausweis	23
6.3	Verbrauchsdaten als personenbezogene Daten	23
6.3.1	Juristische Personen	23
6.3.2	Verbrauchsdaten mehrerer Mietparteien	23

6.3.3	Weitergabe ohne Einwilligung	24
7	Anhänge (Musterschreiben)	26
7.1	Musterschreiben zu 3.1: Es liegen keine Daten der anfragenden Person vor	26
7.2	Musteranschreiben zu 3.2: Form (es liegen Daten der anfragenden Person vor)	27
7.3	Muster für eine Auftragsverarbeitung mit kleineren Vertragspartnern, z. B. im Handwerksbereich, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten Teil der Dienstleistung ist	29
7.4	Muster für die Umsetzung der Frage unter 4.1: Wie können die Informationspflichten im Geschäftspartnerumfeld (Ansprechpartner von Vertragspartnern) umgesetzt werden	36
7.4.1	Baustein für eine Datenschutzklausel im Vertrag zwischen Geschäftspartnern bzgl. der Information von Ansprechpartnern in ihren Unternehmen	36
7.4.2	Muster für den Hinweis auf die Datenschutzerklärung in der E-Mail-Signatur	36
7.5	Muster für einen Baustein oder eine separate Datenschutzinformation auf der Webseite des Unternehmens für Anfragen von natürlichen Personen, (z. B. bei Störungsmeldungen)	37
7.6	Muster für eine Einwilligung des Mieters zur Weitergabe von Verbrauchsdaten sowie einer eidesstattlichen Versicherung des Eigentümers zur Anzahl der Mietsparteien	37
7.7	Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Mitteilung von Mieterdaten durch Vermieter an Versorgungsunternehmen	39

1 Auch nach dem 25. Mai 2018 Unklarheiten beim Datenschutz

Die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat die Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt. Der Umsetzungsprozess ist bei vielen Unternehmen bereits weit fortgeschritten. Aber die Praxis zeigt, dass sich an einigen Stellen Unklarheiten und Unsicherheiten ergeben. Dies mag einerseits an der fehlenden oder sehr pauschalen Positionierung der Landesdatenschutzbehörden oder der Datenschutzkonferenz liegen. Auch befindet sich die Rechtsprechung im europäischen Datenschutzrecht noch am Anfang, denn bisher gibt es nur erste Entscheidungen nationaler Gerichte. Schließlich finden auch die notwendigen Kohärenzverfahren und Abstimmungen zwischen den nationalstaatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss statt (z. B. Listen von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO, für die gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erforderlich ist). Es wird erst mittelfristig mit Rechtssicherheit in einzelnen Fragen zu rechnen sein. Langfristig ist auch eine Weiterentwicklung der DS-GVO nicht ausgeschlossen. Bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden öffentlich gemacht.

Vor diesem Hintergrund hat sich die BDEW-Projektgruppe „Rechtsfragen Datenschutz“ einiger Fragen angenommen und nach Antworten, Mustern und Empfehlungen gesucht. Trotz sorgfältiger Überlegungen und Recherche, kann aufgrund der unsicheren Rechtslage keine Gewährleistung übernommen werden, dass sich die Darstellung im Rahmen dieser FAQ zum Datenschutz als richtig oder fehlerfrei erweist. Es handelt sich vielmehr um eine erste Hilfestellung, um praktische Themen aktuell zu bewältigen. Entwicklungen werden wir aufnehmen und bitten dazu auch alle Mitgliedsunternehmen um Rückmeldung, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Prüf- und Spruchpraxis der Behörden, der Gerichte oder Aktivitäten im Zusammenhang mit wettbewerblich motivierten Abmahnungen.

Diese Informationen und Anwendungshilfen bietet der BDEW bereits an:

BDEW-Anwendungshilfe zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

https://www.bdew.de/media/documents/20171128_Awh_EU-DSGVO_2Auflage.pdf

BDEW-Muster für eine Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung

https://www.bdew.de/media/documents/20180416_Datenschutzgrundverordnung.pdf

2 Verantwortung für den Datenschutz

2.1 Was ist der Unterschied zwischen Auftragsverarbeitung/Joint Controllership/Übermittlung?

In der Praxis erfolgen Datenverarbeitungsprozesse häufig arbeitsteilig, sei es mit verbundenen Unternehmen oder unternehmensfremden Dritten. Sind mehrere (juristische) Personen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt, so sind die datenschutzrechtlichen

Verantwortlichkeiten klar voneinander abzugrenzen und vertraglich abzubilden. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten trägt grundsätzlich das Unternehmen, das über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet („Verantwortlicher“). Die DS-GVO unterscheidet zwischen drei Möglichkeiten der arbeitsteiligen Datenverarbeitung:

- die Auftragsverarbeitung
- die Gemeinsame Verantwortlichkeit („Joint Controllership“)
- die Übermittlung

Bei der Beurteilung, welche Variante einschlägig ist, sind neben den nachstehend dargestellten Kriterien auch die tatsächlichen Datenflüsse zu berücksichtigen.

Die **Auftragsverarbeitung** im Sinne des Art. 28 DS-GVO ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung konkret festlegt (Verantwortlicher). Dem Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) wird also nicht die eigentliche der Datenverarbeitung zugrundeliegende Aufgabe übertragen, sondern nur eine weisungsgebundene Hilfstätigkeit. Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes bleibt der Auftraggeber, der Auftragsverarbeiter ist lediglich ein „verlängerter Arm“ des Verantwortlichen.

Ein wesentlicherer rechtlicher Vorteil der Auftragsverarbeitung ist, dass die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter nicht rechtfertigungsbedürftig ist. D. h. es liegt keine Übermittlung nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO vor, da der Auftragsverarbeiter nicht Dritter im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DS-GVO ist. Somit darf der Verantwortliche die Daten vom Auftragnehmer verarbeiten lassen, ohne dass es dafür einer weiteren Rechtsgrundlage nach Art. 6 DS-GVO bedarf.

Das Gegenstück zur Auftragsverarbeitung ist die **Übermittlung**. Bei der Übermittlung macht der Verantwortliche dem Empfänger der Daten keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der prozessualen Steuerung und Zielerreichung, sondern nimmt in der Regel lediglich ein Arbeitsergebnis in Empfang. Das Motiv der Aufgabenverlagerung kann unterschiedlich sein, insbesondere können Kostengründe oder Skaleneffekte dazu führen sowie fehlende rechtliche Möglichkeiten (z. B. durch regulatorische Vorgaben im Zahlungsdienstleistungssektor). Der Empfänger der Daten handelt dann in eigener Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. In solchen Fällen bedarf es sowohl für die Übermittlung der Daten an den Dienstleister als auch für dessen eigenes Tätigwerden jeweils einer Rechtsgrundlage.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit („**Joint Controllership**“) ist gegeben, wenn zwei Vertragspartner gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden bzw. an der Entscheidung mitwirken. Dabei können die Vertragspartner mit der Verarbeitung unterschiedliche Zwecke verfolgen, entscheidend ist, dass die Partner diese gegenseitig akzeptieren. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit setzt nicht voraus, dass beide Parteien völlig gleichwertige Handlungsoptionen haben oder gegenüber der betroffenen Person aktiv in Erscheinung treten. Auch bei der gemeinsamen Verantwortlichkeit bedarf es sowohl für die Weitergabe der Daten an den Dienstleister als auch für dessen eigenes Tätigwerden jeweils einer Rechtsgrundlage.

In der nachfolgenden Tabelle haben wir die wesentlichen Grundzüge noch einmal zusammengefasst:

	Auftragsverarbeitung	Joint Controllership	Übermittlung
Merkmale	Auftraggeber entscheidet über die Zwecke und Mittel und bleibt Verantwortlicher, Auftragnehmer ist lediglich dessen „verlängerter Arm“ und führt als Auftragsverarbeiter die Verarbeitung lediglich aus und verfolgt keine eigenen Zwecke	Zwei Vertragspartner legen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung fest	Auftraggeber legt Mittel und Zwecke der Verarbeitung nicht fest, sondern nimmt nur die Ergebnisse in Empfang
Rechtsgrundlage	- Vertrag/sonstiges Rechtsinstrument gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO - Keine gesonderte Rechtsgrundlage für Weitergabe an Auftragsverarbeiter und die weisungsgebundene Verarbeitung beim Auftragsverarbeiter erforderlich; nur Rechtsgrundlage für Tätigkeit des Auftraggebers an sich	- Vereinbarung gemäß Art. 26 DS-GVO - Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten und die Tätigkeit erforderlich	- Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten und für die Verarbeitung bei dem anderen Verantwortlichen erforderlich
Beispiele	- Druckdienstleister, Lettershop, Zähler-Ablesedienste, Call-Center-Dienstleister, Cloud-Dienstleister wenn kein inhaltlicher Datenzugriff des Cloud-Betreibers erforderlich ist oder wird - Archivierungsdienstleister	- gemeinsames Betreiben einer internetgestützten Plattform, z. B. zur Waren- und Dienstleistungsvermarktung - Bestimmte Vertriebskooperationen - Facebook Fanseiten (EuGH, Urteil vom 5.	- Rechtsanwälte - Steuerberater - Managementberatung - Inkassodienstleister

	- Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten - Datenträgerentsorgung durch Dienstleister	Juni 2018, Az.: C-210/16) - Einbindung von Social Plugins (z. B. Facebook „Gefällt mir“-Button) auf lokaler Unternehmenswebsite für die Verarbeitungsvorgänge, bei denen er über Zwecke und Mittel entscheidet (Fashion ID, EuGH, Urteil vom 29.7.2019, Az.: C-40/17)	
--	--	--	--

Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex und zur Gestaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen finden Sie in der **BDEW-Anwendungshilfe zur EU-Datenschutz-Grundverordnung** (https://www.bdew.de/media/documents/20171128_Awh_EU-DSGVO_2Auflage.pdf) .

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat dazu FAQ erarbeitet (https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf), in denen Beispiele für drei Varianten dargestellt werden:

- **Auftragsverarbeitung** (z. B. externe Personen, Dienstleister usw., die im Auftrag Messwerte in Mietwohnungen für Heizung, Strom, Wasser etc. ablesen und/oder erfassen bzw. verarbeiten),
- eigene Verantwortung i. S. d. **Übertragung** (z. B. Versicherungen und Versicherungsmakler, -vermittler im Rahmen des Kundenvertrags) und
- **im Kern keine beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten**, da der Auftrag auf eine andere Tätigkeit zielt (z. B. vom Vermieter beauftragte Handwerker, die dazu die nötigen Mieterdaten erhalten).

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) hat zudem ein Muster für eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung veröffentlicht: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/mehr-licht-gemeinsame-verantwortlichkeit-sinnvoll-gestalten/>

2.2 DS-GVO in der Praxis: Fragen zur praktischen Umsetzung

2.2.1 Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in „Grenzbereichen“ wie z. B. bei Handwerker- oder Bauleistungen datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeitung zu beurteilen?

Dienst- und Werkleistungen gibt es in vielfältiger Ausprägung. Daher kann es im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten einzuordnen, ob es sich um eine Auftragsverarbeitung handelt oder nicht.

Grundsätzlich gibt es Werk- und Dienstleistungsverträge über Handwerker- bzw. Baumaßnahmen, bei denen keine personenbezogenen Daten ausgetauscht werden müssen. Das können z. B. Bauarbeiten an einer Trafostation sein, die keinen Bezug zu einer natürlichen Person (z. B. einem privaten Grundstückseigentümer) haben. Unabhängig davon können personenbezogene Daten von Ansprechpartnern der Vertragspartner anfallen (vgl. 4.1).

Daneben gibt es Werk- und Dienstleistungsverträge, die im Schwerpunkt nicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffen. Hier steht die zu erbringende Leistung aus dem Werk- oder Dienstleistungsvertrag im Vordergrund. Der dabei notwendigerweise verbundene Umgang mit personenbezogenen Daten stellt dann nur ein unvermeidliches »Beiwerk« dar. Das können z. B. Reinigungsdienstleistungen, Tiefbauarbeiten oder Handwerkeinsätze im Unternehmen oder auf dem Werksgelände sein. Bei diesen Tätigkeiten müssen den beauftragten Werkunternehmen und Dienstleistern z. B. Ansprechpartner benannt werden, oder es besteht die Möglichkeit, dass sie bei ihrem Einsatz personenbezogene Daten wahrnehmen können, wie z. B. Namen an Bürotüren oder Unterlagen, die sich am Einsatzort befinden. In diesen Fällen erscheint es als ausreichend, wenn die Werk- und Dienstleistungsverträge Datenschutzklauseln enthalten, die den Vertragspartner zu einem angemessenen technisch-organisatorischen Stand an Geheimhaltung und zur Zweckbindung verpflichten.

Darüber hinaus gibt es jedoch Werk- und Dienstleistungsverträge, die durchaus auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen. Das ist in Abgrenzung zu der zuvor beschriebenen Variante insbesondere der Fall, wenn die Organisation und die Abwicklung im Außenverhältnis zu betroffenen Personen durch den beauftragten Vertragspartner erfolgt, z. B. die Ablesung der Zähler oder der Aus- und Einbau von Zählern. Bei der Feststellung, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt oder nicht, kann auch ein Perspektivwechsel zur Sicht der betroffenen Personen helfen, der zeigt, ob und wie sie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrnimmt.

In den meisten Fällen erfolgt die Auftragsverarbeitung auf Grundlage eines Vertrags. Der Art. 28 Abs. 3 DS-GVO gibt dabei dessen inhaltliche Mindestanforderungen vor. Diese Vereinbarung wird von kleineren Dienstleistern häufig als komplex und schwer verständlich empfunden. In dieser Anwendungshilfe wird deshalb versucht eine möglichst rechtssichere und trotzdem einfache und kurze Vereinbarung zu finden, die auch ein Dienstleister ohne eigene Rechtsabteilung nachvollziehen kann. Der Mitwirkungsaufwand des Dienstleisters wird dadurch deutlich geringer.

Diese Vorgehensweise ist nur empfehlenswert, sofern es sich um personenbezogene Daten in geringem Umfang und ohne besonderes Risiko handelt.



Praxishinweis

Die Anlage zu dieser Anwendungshilfe enthält unter 7.3 ein Muster für eine Auftragsverarbeitung mit Dienstleistern, die als „andere Stellen“ im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden.

2.2.2 Welche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit kommt Betreibern von Vergleichsportalen zu?

Die datenschutzrechtliche Einordnung der Verantwortlichkeit eines Vergleichsportaltreibers (VPB) ist abhängig von der konkreten Leistungsaufteilung zwischen dem EVU und dem VPB. Neben der für die Einordnung maßgeblichen faktischen Durchführung der Datenverarbeitung liefern z. B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des VPBs erste Anhaltspunkte.

Der VPB ist, wie das EVU selbst, eigenständiger (getrennter) Verantwortlicher, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der VPB definiert einen Standard für die vom Tarifinteressenten bereitzustellenden Daten. Das einzelne EVU hat auf diesen Standard keinen Einfluss. Das EVU liefert lediglich die für die einheitlichen Tarifiedetails erforderlichen Angaben über seine Produkte. Umgekehrt hat der VPB keinen Einfluss auf die Verarbeitung der Kundendaten beim EVU nach Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten.
- Nach außen hin tritt der VPB mit seiner Expertise und Marktstellung als eigenständiger Leistungserbringer auf, der eigene Produkte bzw. Dienstleistungen um das Produkt des EVU herum (z. B. Tarifvergleich, Vermittlung) anbietet. Das EVU hat keinen inhaltlichen Einfluss auf die Produktgestaltung des VPB, z. B. bei den Präferenzkriterien des Tarifvergleichs. Auch handelt es sich bei der Vermittlung von Energielieferverträgen einerseits und dem Abschluss des Energieliefervertrags andererseits um zwei unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern des Tarifinteressenten. Dieses Auftreten nach außen erweckt beim Interessenten auch die Erwartung, dass es sich um zwei selbstständig handelnde Verantwortliche handelt.

Abgrenzung zu anderen Formen der Leistungsaufteilung:

- Eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO scheidet mangels gemeinsamer Kontrolle über die Interessentendaten aus. Es fehlt an der gemeinsamen Festlegung des Zwecks und der Mittel der Verarbeitung. Eine weitergehende Kooperation (z. B. integrierte Werbe-Mailings) zwischen VPB und EVU erfolgt in der Regel nicht. Werden im Rahmen der Abrechnung der Vermittlungsprovision zwischen EVU

und VPB Interessentendaten ausgetauscht, begründet dies allein keine gemeinsame Verantwortlichkeit.

- Mangels Weisungsabhängigkeit des VPB und Kontrollmöglichkeit des EVU bezüglich der Verarbeitungsprozesse liegt in diesen Fällen auch keine Auftragsverarbeitung vor. Anders als etwa bei der Verarbeitung von Kundendaten durch ein Call-Center mittels des vom EVU vorgegebenen Gesprächs- und Frageleitfaden. Dies gilt auch umgekehrt.

In der Vertragsgestaltung sollten trotz Vorliegen einer eigenständigen Verantwortlichkeit grundlegende Aspekte zum Datenschutz und zur Datensicherheit ihren Niederschlag finden (sorgfältige Dienstleistungsauswahl). Beispiele: Definition und Absicherung der Datenübertragungswege bzw. -schnittstellen, Abgrenzung der Verantwortlichkeit aus technischer Sicht. Je nach Dienstleistungsgegenstand und Sachverhalt können weitere Vereinbarungen sinnvoll sein, wie z. B. die Bestimmung von Meldewegen bei potenziell meldepflichtigen Datenvorfällen (Eigenreputation? Kommunikationsstrategie?), Information über Sub-Auftragnehmern im EU-Ausland (Sonderregelungen der Art. 44 ff. DS-GVO? Änderung der eigenen Datenschutzinformation nach Art. 12 f. DS-GVO für Interessenten?). Hier gelten die Regeln der allgemeinen rechtlichen Vorsicht.

2.2.3 Der Energievertrieb arbeitet mit selbstständigen Handelsvertretern zusammen. Liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor?

Nach der Legaldefinition des § 84 Abs. 1 HGB ist Handelsvertreter, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Die Frage ist, ob die Selbstständigkeit von Handelsvertretern mit den Wesensmerkmalen einer Auftragsverarbeitung zu vereinbaren ist. Indizien für eine Auftragsverarbeitung sind:

- Keine Entscheidungsbefugnis über die Daten
- Kein eigener Geschäftszweck
- Nutzungsverbot der zu verarbeitenden Daten für eigene Zwecke
- Keine vertragliche Beziehung zum Betroffenen
- Auftraggeber ist nach Außen für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Sofern die Handelsvertreterstätigkeit im Energievertrieb dadurch geprägt ist, dass er für den Auftraggeber nach Außen auftritt und Daten für einen Auftrag zur Energiebelieferung erhebt, liegt eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO vor. Der Handelsvertreter wird im Außenverhältnis nicht selbst sichtbar, sondern ist aus der Sicht des Verbrauchers (z. B. durch Handeln im Namen des Auftraggebers, Gesprächsleitfäden, Auftragsformulare, Kleidung) dem Energieversorger zuzuordnen. In solchen Konstellationen fehlt es an einer eigenen Verantwortlichkeit oder Entscheidungsbefugnis des Handelsvertreters für die erhobenen Daten, zumal er üblicherweise nicht selbst darüber bestimmen kann, welche Daten erhoben und wie diese verarbeitet werden, sondern dies vom Auftrag gebenden Energieversorger

vorbestimmt wird und die Weiterverarbeitung der Daten nach der Akquise direkt an den Energieversorger erfolgt. Eine Informationspflicht gemäß Art. 13 DS-GVO besteht nur für den Energieversorger als verantwortliches Unternehmen.

Vorgaben bzw. Weisungen des Auftraggebers gegenüber einem Handelsvertreter, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, hebeln auch nicht die Selbstständigkeit im Sinne des Handelsgesetzbuches aus. § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB besagt lediglich, dass der Handelsvertreter „im Wesentlichen“ frei sein muss. Weisungen z. B. zu Qualitätssicherungszwecken oder zu Vertriebsgebieten sprechen nicht gegen eine selbstständige Handelsvertretertätigkeit, so dass von einer Vereinbarkeit der Selbstständigkeit eines Handelsvertreters mit den Wesensmerkmalen einer Auftragsverarbeitung ausgegangen werden kann.

Anders wäre es, wenn jemand eigenständig tätig wird, z. B. anhand seiner eigenen Kontakte Verträge vermittelt und dabei im eigenen Namen gegenüber Kunden auftritt. In solchen Fällen ist von einer eigenständigen Datenverarbeitung auszugehen und einer Übermittlung dieser Daten an ein Unternehmen. Begrifflich würde man dann auch eher von einem Handelsmakler, Vertragshändler oder Kommissionär sprechen. Ihm obliegt dann eine eigene Informationspflicht gemäß Art. 13 DS-GVO, während das Unternehmen, das die Daten von einem Dritten erlangt hat, den Kunden gemäß Art. 14 DS-GVO informieren muss.

Sofern ein Handelsvertreter im Außenverhältnis einerseits im eigenen Namen, andererseits aber erkennbar im Interesse/Auftrag eines Dritten auftritt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Auftragsverarbeitung zu vereinbaren ist. Die Entscheidung hat sich danach zu richten, wo der Schwerpunkt liegt. Steht das eigenständige Agieren im eigenen Namen im Vordergrund und beschränken sich Weisungen auf ein Minimum, ist eher von einer eigenen Datenerhebung auszugehen. Bei umfangreichen oder detaillierten Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Datenerhebung, kann hingegen trotz eines Handelns im eigenen Namen von einer Auftragsverarbeitung ausgegangen werden.

2.3 Meldung von Datenschutzverstößen

Die Art. 33, 34 DS-GVO regeln die Meldung von Datenschutzverstößen an die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen. Verstöße gegen die Meldepflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld nach Art. 83 DS-GVO geahndet werden und ggf. auch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist durch den Verantwortlichen - unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde - der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Kommt es zu Verzögerungen bei der Meldung, müssen diese begründet werden. Ist der Sachverhalt bei der Meldung noch nicht vollständig aufgeklärt, ist die Behörde schrittweise in Kenntnis zu setzen (Art. 34 Abs. 4 DS-GVO). Alle Informationen zu einem Vorfall müssen dokumentiert werden.

Art. 33 Abs. 3 DS-GVO enthält die Mindestanforderungen an die Meldung. Mittlerweile stellen alle 16 Bundesländer dazu eigene Musterformulare zur Verfügung, z. B.

- https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Formulare-und-Meldungen/Inhalt2/Meldeformular---Verletzung-des-Schutzes-personenbezogener-Daten/formular_art33.pdf
- https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/csend/8916/fileget/artikel_33.html
- <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/wp-content/uploads/2018/02/Meldeformular-Datenschutzvorfall-Muster.pdf>
- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/>

Ein Datenschutzverstoß liegt vor, wenn es zu einem Fall kommt, der

- zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung (egal ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig) oder
- zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Wird einem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, muss er diese unverzüglich dem Verantwortlichen melden. Unverzüglich bedeutet, ohne schuldhaftes Zögern. Der Verantwortliche entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Meldepflicht vorliegen. Der Auftragsverarbeiter ist nur dann berechtigt, die Meldung zu machen, wenn er vom Verantwortlichen ausdrücklich damit beauftragt wurde.

Bei der Beurteilung der Meldepflicht eines Vorfalles wird ein risikoorientierter Ansatz verfolgt. Die Meldepflicht gegenüber der Behörde entfällt, wenn nur ein geringes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Bei der Ermittlung des Risikos spielt neben der Art der betroffenen Daten auch der Umfang eine Rolle. Liegt ein mittleres oder hohes Risiko vor, muss an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht macht die DS-GVO, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Deshalb muss der Verantwortliche eine Einschätzung vornehmen, wann die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko im Sinne des Art. 33 Abs. 1 DS-GVO führt, so dass die Meldepflicht entfällt.

Der Verantwortliche muss gem. Art. 34 DS-GVO die betroffene Person unverzüglich von einer Verletzung des Schutzes seiner Daten benachrichtigen, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Man sollte sich jedoch auch die Frage stellen, ob die betroffene Person selbst etwas tun könnte, das ihr Schadensrisiko verringert (z. B. Änderung des Passwortes bei gehacktem E-Mail-Account). Ist das der Fall, ist es sinnvoll den Betroffenen zu benachrichtigen.

In der nachfolgenden Tabelle wurde auf der Grundlage eines FAQ der LDA Niedersachsen (https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/faq/meldung-von-datenschutzverstoegen-167312.html#Frage_1) eine Orientierungshilfe zur Meldung von Datenschutzverletzungen erarbeitet.

Die Beispiele sind bereits bzgl. ihres Risikos beurteilt und sollen bei der Prüfung der Meldepflichtigkeit als Hilfestellung und Orientierungshilfe dienen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

- **Hohes Risiko**
- **Mittleres Risiko**
- **Geringes Risiko**

Unbefugter Zugang	Verlust	Unbefugte Offenlegung	Vernichtung	Veränderung
Der Verantwortliche konnte sofort denjenigen, der sich unrechtmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten verschafft hat, identifizieren und davon abhalten, die Daten irgendwie weiterzuverwenden. Sollte es sich jedoch um sehr sensible Daten gehandelt haben, insbesondere von wenigen Individuen, so dass sie der Täter sich gemerkt haben könnte, z. B. Erkrankung der betroffenen Person, ist von einem schweren Bruch der Vertraulichkeit auszugehen. Einige Kunden können über einen Online-Service auf die Konten anderer Kunden zugreifen, und darüber in größerem Umfang Daten oder sensible Informationen einsehen..	Verlust von unverschlüsselten Kundenkontaktdaten in größerem Umfang, oder inklusive sensibler Informationen (z. B. durch Datendiebstahl) Ein dienstliches Mobilgerät (Handy, Notebook, Tablet) ging verloren oder wurde gestohlen. Dieses war nicht mittels Verschlüsselung gem. Stand der Technik geschützt, oder der Bildschirm war nicht gesperrt. Eine Fernlöschung war nicht erfolgreich. Auf dem Gerät waren neben normalen personenbezogenen Daten (Kontaktdaten) auch besondere personenbezogene Daten gespeichert (bspw. arbeitsmedizinische Daten).	Bankverbindungen sind an unbefugte Dritte gelangt und es kann nicht mit aller Sicherheit festgestellt werden, dass bei allen Empfängern die Daten/Unterlagen vernichtet bzw. dem Absender unbeschädigt und ohne dass eine Kopie angefertigt wurde, zurückgegeben wurden. Ein Mitarbeiter eines Unternehmens gibt absichtlich private Daten von Kunden auf einer öffentlichen Social Media-Site weiter. Ein Mitarbeiter eines Unternehmens verkauft private Daten von Kunden an ein anderes Unternehmen. Ein Mitglied eines sozialen Netzwerks sendet absichtlich Informationen über andere Mitglieder an seine Familienmitglieder, um ihnen Schaden zuzufügen.	Fälschlicherweise wird die Personalakte eines Mitarbeiters vernichtet, so dass ihm auf Anforderung kein Arbeitszeugnis ausgestellt werden kann.	Falsche Informationen im Unternehmen (z. B. hinsichtlich der Bonität) führen dazu, dass Vertragspartnern ein Vertrag gar nicht oder nur zu schlechteren Konditionen gewährt wird

Unbefugter Zugang	Verlust	Unbefugte Offenlegung	Vernichtung	Veränderung
Der Verantwortliche konnte sofort denjenigen, der sich unrechtmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten verschafft hat, identifizieren und davon abhalten, die Daten irgendwie weiterzuverwenden, und es handelt sich nicht um besonders sensible Daten.	Durch den Verlust von verschlüsselten Kundenkontaktdaten (Datenklau) ist es also zu einer Verletzung der Verfügbarkeit gekommen (Diese Daten sind nun für den Verantwortlichen verloren). Verlust eines verschlüsselten USB-Sticks oder Smartphones bei dem lediglich ein einfacher Zugriffsschutz aktiviert ist, der in der Vergangenheit bereits überwunden wurde. Auf dem Gerät sind ggfs. vereinzelte sensible Informationen gespeichert.	Brief mit falscher Anlage, wenn daraus die vollständige Anschrift oder gar Bankverbindungen der betroffenen Personen ersichtlich werden Bankverbindungen sind an unbefugte Dritte gelangt und es kann sicher und innerhalb der 72-Std.-Frist festgestellt werden, dass bei allen Empfängern die Daten/Unterlagen vernichtet bzw. dem Absender unbeschädigt und ohne dass eine Kopie angefertigt wurde, zurückgegeben wurden. Versendung einer E-Mail mit den Empfängern in CC, obwohl Nutzung von BCC geboten gewesen wäre. Dadurch wurden dem Empfängerkreis unrechtmäßig sensitive Informationen offengelegt (z. B. Interesse für bestimmte Finanzprodukte).	Personenbezogene Daten wurden versehentlich gelöscht oder vernichtet, ohne dass dies wesentliche Nachteile für den Betroffenen mit sich bringt	

Unbefugter Zugang	Verlust	Unbefugte Offenlegung	Vernichtung	Veränderung
Unbefugte haben Zugang zu Datenträgern mit personenbezogenen Daten erhalten oder sich verschafft, die aber (nach dem aktuellen Stand der Technik) mit einem bisher nicht geknackten Code verschlüsselt sind und damit die Daten für Dritte faktisch nicht lesbar sind.	Datenträgern mit personenbezogenen Daten sind verloren worden, die aber (nach dem aktuellen Stand der Technik) mit einem bisher nicht geknackten Code verschlüsselt sind und damit die Daten für Dritte faktisch nicht lesbar sind. Eine Kopie der Datei geht verloren, aber andere Kopien sind verfügbar. Eine Datenbank ist beschädigt, kann aber leicht aus anderen Datenbanken rekonstruiert werden. Eine Datenbank ist beschädigt, kann aber aus anderen Datenbanken rekonstruiert werden, obwohl eine gewisse Verarbeitung erforderlich ist. Eine Datei geht verloren, aber die Informationen können von der Person wieder zur Verfügung gestellt werden.	Fehlversandter Brief kommt ungeöffnet zurück: Wenn verschlossene Briefe (egal ob Hauspost oder Postdienstleister) ungeöffnet zurückkommen, weil sie den falschen Empfänger erreicht haben und dieser sie hat zurückgehen lassen Brief mit falscher Anlage: wenn aus der Anlage lediglich Name und Daten zu z. B. gebuchten Hotelzimmern (einschl. Zeiträumen) hervorgehen Unternehmen ist Empfänger irrtümlich versendeter Faxe, E-Mail, Briefe (sog. Irrläufer): unmittelbare Vernichtung bzw. Briefe ungeöffnete Rückgabe an den Zusteller. Falschzustellung eines Briefes (z. B. Schlussabrechnung Stromliefervertrag), verursacht dadurch, dass der Kunde umgezogen ist ohne eine neue Adresse anzugeben. Es kam zu Postrückläufern, in der Folge wurde eine neue Adresse ermittelt, jedoch mit falschem Ergebnis (z. B. aufgrund von Namensgleichheit). Der Empfänger des Schreibens hat die Rücksendung oder Vernichtung des Schreibens bestätigt. Bekanntwerden von Sicherheitslücken, oder auch Versendung einer E-Mail ohne Verschlüsselung, obwohl Verschlüsselung erforderlich gewesen wäre: So lange keine Informationen darüber vorliegen, dass der Sachverhalt zu einer unrechtmäßigen Kenntnisnahme von Daten durch Dritte geführt hat, muss hier nicht zwingend von einer Datenschutzverletzung ausgegangen werden. Davon unbenommen, ist eine Behebung der Sicherheitslücken bzw. Sicherstellung eines angemessenen Schutzes in der Zukunft erforderlich		

3 Wie kann ein Auskunftsschreiben des Verantwortlichen nach Art. 15 DS-GVO ausgestaltet werden?

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO hat eine betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Sofern Daten zur betroffenen Person verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Die DS-GVO gibt dabei Fristen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs vor (vgl. 3.2.1).

Innerhalb einer Unternehmensgruppe ist darauf zu achten, dass Klarheit darüber besteht, wer der Verantwortliche ist, der die Auskunft zu erteilen hat. Werden Daten eines Betroffenen in mehreren Unternehmen der Unternehmensgruppe verarbeitet, so erhält der Betroffene immer nur von derjenigen Gesellschaft eine Auskunft, die angefragt wurde. Darüber hinaus darf ein Dienstleister des Verantwortlichen nicht ohne Abstimmung und im Namen des Verantwortlichen, seinem Auftraggeber, auf ein Auskunftersuchen antworten. Er hat vielmehr den Verantwortlichen zu informieren.

3.1 Was ist zu tun, wenn keine Daten der anfragenden Person vorliegen?

Liegen keine Daten zu der anfragenden Person vor, so ist das Auskunftsverlangen entsprechend zu beantworten. Es wird empfohlen die Antwort mit dem Hinweis zu verbinden, dass durch die Anfrage selbst die Kontaktdaten zur Beauskunftung verarbeitet werden und, solange wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten erforderlich ist, aufbewahrt werden. Darüber hinaus müssen die weiteren Informationen nach Art. 13 DS-GVO gegeben werden. Diese Anwendungshilfe enthält ein Musterschreiben bei dem beispielsweise eine entsprechende Datenschutzhinweise als Anlage beigelegt wird.



Praxishinweis

Die Anlage zu dieser Anwendungshilfe enthält zur Orientierung unter 7.1 eine Musterformulierung für den Fall, dass keine personenbezogenen Daten der anfragenden Person vorliegen.

3.2 Was ist zu tun, wenn Daten zur anfragenden Person vorliegen?

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Damit bei Anfragen von Betroffenen alle relevanten Bereiche effizient eingebunden werden können und so die Frist zu Beauskunftung eingehalten werden kann, sollte im Unternehmen ein Prozess etabliert werden, der bei einem Auskunftsverlangen ausgelöst wird.

3.2.1 Welche Fristen sind zu beachten?

Zunächst ist die Frist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO zu beachten. Ab dem Eingang des Antrags muss das verantwortliche Unternehmen, innerhalb eines Monats die Auskunft an die betroffene Person erteilen. Eine Koordination im kompletten Konzernverbund ist nicht erforderlich. Das angefragte Unternehmen hat nur Auskunft über die bei ihm vorliegenden Daten Auskunft zu geben, nicht aber z. B. bei Schwester- oder Muttergesellschaften. Liegen zu der betroffenen Person bei dem angefragten Unternehmen zu verschiedenen Rollen personenbezogene Daten vor (z. B. als Anschlussnehmer, als Kunde eines Strom-, Gas-, Wasservertrages, als Einspeiser, als Aktionär, als Vertragspartner eines Grundstücknutzungsvertrages, als eingetragener Installateur, als Mitarbeiter etc.), kann es sich empfehlen, zunächst zurückzufragen, in welcher Rolle die Auskunft gewünscht wird. Der Erwägungsgrund 63 verweist ausdrücklich darauf, dass bei der Verarbeitung einer großen Menge von Informationen über die betroffene Person verlangt werden kann, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor ihr Auskunft erteilt wird. Dementsprechend verschiebt sich auch der Fristbeginn. Wird keine Einschränkung vorgenommen und eine vollumfängliche Auskunft verlangt, spricht das aufgrund der Komplexität für eine Fristverlängerung von zwei Monaten nach Art. 12 Abs. 3 S. 2 DS-GVO. Somit ist eine Gesamtfrist von drei Monaten denkbar.

3.2.2 Ist die Identifikation des Anfragenden erforderlich?

Nach Art. 15 DSGVO kann jedermann auch völlig anlasslos anfragen, welche personenbezogenen Daten von ihm verarbeitet werden. Nach dem Kurzpapier Nr. 6 der Datenschutzkonferenz vom 29. September 2017 (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1163-Kurzpapier-Nr.-6-Auskunftsrecht-der-betroffenen-Person,-Art.-15-DS-GVO.html>) muss sichergestellt werden, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Deshalb kann es hilfreich sein den Auskunftsuchenden zu bitten, den Antrag schriftlich zu stellen. Bei einem elektronischen oder telefonischen Auskunftsantrag sollte ein Prozess zur Identifikation etabliert werden (z. B. zur Bestätigung der Identität wird nach einer zusätzlichen Information gefragt) und an die im System hinterlegte Postadresse geantwortet werden. Meldet sich die betroffene Person daraufhin noch einmal, um die Daten auch elektronisch zu erhalten, sollte diesem Wunsch entsprochen werden. Melden sich Dritte z. B. Bevollmächtigte oder Eltern einer betroffenen Person, sollte eine Vollmacht angefordert werden.

3.2.3 In welcher Form soll die Auskunft gegeben werden?

Eine konkrete Form oder ein Muster für die Beantwortung des Auskunftersuchens, gibt die DS-GVO nicht vor. Konkrete Hinweise der Landesbehörden oder der Datenschutzkonferenz gibt es dazu noch nicht. Deshalb sind grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Beauskunftung denkbar. Obwohl Musterschreiben immer die Schwäche haben, dass sie ggf. nicht für jede Anfrage genutzt werden können und vorab immer darauf geprüft werden müssen, ob sie im konkreten Fall verwendet werden können, wird im Anhang dieser Anwendungshilfe unter 6.2 eine Möglichkeit der Beantwortung abgebildet. Das Anschreiben orientiert sich an der Musterdatenschutzinformation die der BDEW im April 2018 nach der DS-GVO zur Verfügung gestellt hat (<https://www.bdew.de/plus/artikel/muster-fuer-datenschutzinformation-datenschutz-grundverordnung/>), und muss unternehmensindividuell mit der jeweiligen Datenschutzinformation abgeglichen werden.



Praxishinweis

In dieser Anwendungshilfe wird unter 7.2 eine Möglichkeit der Beantwortung abgebildet. Das Musterschreiben setzt sich aus einem Anschreiben und einem Anhang mit einer konkreten Auflistung in Tabellenform zusammen.

4 Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO

4.1 Wie können die Informationspflichten im Geschäftspartnerumfeld (Ansprechpartner von Vertragspartnern) umgesetzt werden?

Im Rahmen von Vertragsverhältnissen können für beide Vertragspartner eine Reihe von Mitarbeitern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, deren berufliche Kontaktdaten wechselseitig zur Vertragsdurchführung verarbeitet werden müssen. Auch bei diesen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, z. B. der Leiter einer Abteilung, seine Mitarbeiter, jeweils unterstützt durch Sekretariate, Assistenz oder Fachkräfte aus anderen Abteilungen, wie z. B. Juristen. Regelmäßig werden die Daten dabei vom Arbeitgeber der betroffenen Person übermittelt, nicht direkt von der Person selbst.

Nach Art. 14 DS-GVO besteht die Verpflichtung zur Mitteilung der Datenschutzinformation an die betroffene Person, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden. Eine Ausnahme für diese beruflichen (personenbezogenen) Daten ist aus der DS-GVO bzw. dem BDSG nicht ersichtlich, auch wenn man sich sicherlich auf den Standpunkt stellen kann, dass Beschäftigten klar sein muss, dass ihre beruflichen Daten für die Zwecke der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitgeber und dessen Vertragspartner notwendigerweise verarbeitet werden müssen. Informationen oder Hinweise der Behörden sind dazu bisher nicht bekannt.

In der Praxis gehen einige Unternehmen so vor, dass beide Vertragspartner sich gegenseitig die entsprechenden Datenschutzinformationen zur Verfügung stellen und sich verpflichten, ihre jeweiligen Mitarbeiter über die Datenschutzinformation des Vertragspartners zu informieren. Die Mitarbeiter haben dann neben der Homepage der Vertragspartner auch die Möglichkeit in ihrem Unternehmen die Datenschutzinformationen der Vertragspartner einsehen zu können. Darüber können die Mitarbeiter in den Unternehmen z. B. im Rahmen der Datenschutzbelehrung informiert werden.



Praxishinweis

Für eine solche vertragliche Vereinbarung der Datenschutzinformation zwischen den Vertragspartnern, stellt diese Anwendungshilfe ein Muster unter 7.4.1 zur Verfügung.

Möglich wäre es z. B. bei der Aufnahme von Daten in ein Datenverarbeitungssystem eine automatische Mail an die betroffene Person zu generieren, die einen Link mit der Datenschutzinformation des Unternehmens enthält. Daneben können Mails generell mit einem Link auf die Datenschutzinformation des Unternehmens auf der Homepage versehen werden.



Praxishinweis

Für einen entsprechenden Hinweis auf die Datenschutzinformation des Unternehmens in der E-Mail-Signatur, stellt die Anwendungshilfe ein Muster unter 7.4.2 zur Verfügung.

Exkurs zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Internet:

An manchen Stellen genügt der Austausch von Mitarbeiterdaten zwischen den Vertragspartnern nicht und es ist z. B. eine Veröffentlichung von Kontaktdaten der Mitarbeiter im Internet erforderlich. Für den Arbeitgeber selbst findet sich die Hauptrechtsgrundlage zur Verarbeitung von Daten seiner Mitarbeiter in § 26 BDSG, wenn es für die Durchführung des Beschäftigtenverhältnisses erforderlich ist. Im Hinblick auf eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers setzt das voraus, dass das Unternehmen ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse an der Datenverarbeitung hat, hinter dem das Interesse des betroffenen Mitarbeiters am Schutz seiner persönlichen Daten zurücktreten muss. So begründet sich die Erforderlichkeit einer Veröffentlichung von Kontaktdaten der Ansprechpartner des Unternehmens im Internet insbesondere dadurch, dass sich das Unternehmen in der Öffentlichkeit, speziell im Internet, präsentieren muss, um Kundenkontakte zu knüpfen und für den Service Ansprechpartner zu benennen (z. B. Mitarbeiter der Unternehmenskommunikation, im Vertrieb oder Beschwerdemanagement). Die Weitergabe der Daten erfolgt somit auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses und eines berechtigten Interesses, in Ausnahmefällen auch aufgrund einer Einwilligung des Mitarbeiters. Im Hinblick auf Mitarbeiterfotos ist nach der Rechtsprechung des BAG zum alten BDSG eine vom Arbeitnehmer freiwillig und schriftlich erteilte Einwilligung unter Kenntnis des Veröffentlichungszweckes („anlassbezogene Einwilligung“) erforderlich. Es spricht vieles dafür, dass auch nach der DS-GVO eine entsprechende Einwilligung erforderlich ist. Das Verhältnis von DS-GVO und Kunsturhebergesetz (KUG) ist noch nicht geklärt. Bis zum 25. Mai 2018 hatte sich in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Zivilgerichte die Auffassung etabliert, dass dem KUG als bereichsspezifische Regelung gem. § 1 Abs. 3 BDSG-alt Vorrang gegenüber dem BDSG-alt zukommt. Grundsätzlich ist die rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung und Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen von Personen in den §§ 22, 23 KUG geregelt. Die Rechtsprechung zum KUG sieht eine Möglichkeit zum Widerruf einer erteilten Einwilligung nur bei wichtigem Grund vor. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO räumt dem Betroffenen jedoch das Recht ein, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Problematik ist gegenwärtig noch nicht geklärt.

4.2 Wie können die Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme (z. B. bei Störungsmeldungen) umgesetzt werden?

In manchen Verarbeitungssituationen z. B. am Telefon, ist es praktisch kaum möglich der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten die Informationen nach Art. 13 DS-GVO mitzuteilen. Denkbar wäre, dass der Mitarbeiter am Telefon auf die Datenschutzhinweise auf der Homepage verweist oder z. B. vorab in der Warteschleife oder generell als Bandansage vor oder nach dem Telefonat auf die Basisinformationen nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO oder zusätzlich noch die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO hingewiesen wird. Bereits der Hinweis auf die Homepage des Unternehmens würde aber einen Medienbruch bedeuten. Ob ein solcher Medienbruch zulässig ist, ergibt sich nicht aus der DS-GVO.

Bisher hat sich zu der Frage, wie die Informationspflichten am Telefon umgesetzt werden können, nur das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht geäußert (https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_InformationspflichtenTelefon.pdf). Darin heißt es, dass es zahlreiche Situationen gibt, in denen eine ausreichende Balance zwischen den Informationspflichten, der Praxistauglichkeit und der Vermeidung von Informationsüberhäufung geschaffen werden muss.

Für Telefonate, in denen eine betroffene Person sich bei einem Unternehmen meldet und sich für Leistungen des Unternehmens interessiert, geht die Behörde davon aus, dass eine Bandansage mit Datenschutzhinweisen nicht notwendig ist. Es genügt, wenn z. B. bei einer sich anschließenden schriftlichen oder elektronischen Kommunikation (z. B. Übersendung von Vertragsunterlagen), die Informationen nach Art. 13 und 14 DS-GVO bereitgestellt werden. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht stellt noch einmal klar, dass von einer Information abgesehen werden kann, wenn die betroffene Person die Information bereits hat. Hintergrund ist in diesen Fällen die Kenntnis der betroffenen Person von den Basisinformationen (Verantwortlicher, Zwecke, Bestehen von Rechten) und der Verweis auf die vollständigen Informationen auf einer Internetseite.

Für den Fall der Störungsmeldung kann man deshalb wohl auch schließen, dass diese Basisinformationen dem Anrufer bekannt sind. Verantwortlicher ist das Unternehmen, dem der Anrufer seine Störungsmeldung bekannt gibt. In der Regel werden dann Art und Ort der Störung sowie die Kontaktdaten des Anrufers aufgenommen, um ggf. Rücksprache zu nehmen bzw. die Störung unverzüglich lokalisieren zu können. Die Bayerische Behörde hält eine Belehrung über potenzielle Betroffenenrechte für entbehrlich, wenn weitergehende Daten nicht erhoben werden.

Unterstützen kann diese Position in jedem Fall eine Datenschutzinformation auf der Webseite des Unternehmens. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass der interessierte Betroffene erkennt, was die Rechtsgrundlage der Verarbeitung in seinem speziellen Fall ist. Deshalb muss die Datenschutzinformation auf die verwiesen wird, auch diesen Fall abbilden. Der sogenannte „Medienbruch“ erscheint gerade für solche Fälle praxistauglich und zielführend.



Praxishinweis

Eine Musterformulierung für einen Baustein oder eine separate Datenschutzhinweis auf der Webseite des Unternehmens speziell für Anfragen von natürlichen Personen, finden Sie in der Anlage 7.5 dieser Anwendungshilfe.

5 Dürfen Vermieter dem Grundversorger die Daten ihrer Mieter übermitteln?

Der Vertrag mit dem Grundversorger über die Belieferung mit Energie kann durch ausdrücklichen Vertragsschluss oder konkludent durch die Entnahme von Strom, Gas oder Wasser zustande kommen. Bei einem konkludenten Vertragsschluss kommen die Kunden häufig ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 2 AVBWasserV/StromGKV/GasGKV nicht nach, sich beim Grundversorger unverzüglich zu melden. Vermieter, insbesondere Vermietungs- und Wohnungsbau-gesellschaften, verfügen jedoch über Namen und Kontaktdaten ihrer Mieter, die der Grundversorger benötigt, um den jeweiligen Kunden anzuschreiben und über den Vertragsschluss und die wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren sowie die entsprechenden Ab-schlags- und Rechnungsbeträge anzufordern.

Nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO ist die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Inte-ressen eines Dritten zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfrei-heiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, über-wiegen. Der verantwortliche Vermieter kann hier Name und Kontaktdaten an den Grundver-sorger weitergeben, da dies erforderlich ist, um die berechtigten Interessen des Grundver-sorgers an einem reibungslosen Ablauf seiner Verträge und der Wahrung seiner wirtschaftli-chen Interessen zu wahren. Ohne die Kenntnis seines Vertragspartners müsste der Grund-versorger im Zweifelsfall den Anschluss sperren lassen. Auch der Kunde hat ein Interesse daran, Kenntnis von seinem Vertragspartner zu erlangen und möglichst schnell über Ab-schläge etc. informiert zu werden. Nur so kann er sich zeitnah auf diese Ausgaben vorberei-ten und einer mögliche Verschuldung vorbeugen. Somit ist kein schützenswertes gegenteili-ges Interesse des Mieters (Vertragspartner des Grundversorgers) daran erkennbar, dass der Vermieter dem Grundversorger diese Daten übermittelt, wenn der Mieter seiner Verpflich-tung aus § 2 AVBWasserV, StromGKV/GasGKV nicht nachkommt.

Diese Rechtsauffassung und somit die zulässige Datenweitergabe vom Vermieter an ein Versorgungsunternehmen wurde inzwischen von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) bestätigt (siehe Schreiben unter 7.7).

Ob auch das Tatbestandsmerkmal „Erfüllung eines Vertrages“ i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO einschlägig ist, ist unter den Aufsichtsbehörden noch nicht abschließend diskutiert. Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Urteil BGH-Urteil vom 22. Juli 2014, Az.: VIII ZR

313/13), dass sich das Angebot des Energieversorgungsunternehmens zum Abschluss eines Versorgungsvertrags (sogenannte „Realofferte“) typischerweise an denjenigen richtet, der nach außen erkennbar die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt. Soweit ein Objekt vermietet oder verpachtet ist, steht die tatsächliche Verfügungsgewalt entsprechend der aus dem Miet- bzw. Pachtvertrag folgenden rechtlichen Befugnis dem Mieter/Pächter zu. Im Fall einer vollständigen Untervermietung, hat der Untermieter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss und wird Vertragspartner des Versorgers (Urteil des BGH vom 5. Juni 2018, Az.: VIII ZR 253/17). Es kommt nicht darauf an, ob dem Energieversorger die Identität des Inhabers der tatsächlichen Verfügungsgewalt bekannt ist. Es kann außerdem auf ein Urteil des OLG Nürnberg vom 23. Mai 2014 (2 U 2401/12) verwiesen werden, nachdem im konkreten Einzelfall der Vermieter sogar haften kann, wenn er die Mieterdaten nicht mitteilt. Ein Versorgungsunternehmen, dass im Rahmen der Grundversorgung Strom liefert, hat ein besonders schützenswertes Interesse daran, zu erfahren, wer sein Kunde ist.

6 Dürfen Verbrauchsdaten zur Ausstellung von Energieausweisen an die Vermieter weitergegeben werden?

Bei Anzeigen in „kommerziellen Medien“ zum Verkauf, zur Vermietung, zur Verpachtung oder zum Leasing von Immobilien hat der Anbieter sicherzustellen, dass die Anzeige folgende Pflichtangaben enthält:

- die Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis),
- den im Ausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs,
- den wesentlichen Energieträger für die Heizung.

6.1 Energieverbrauchsausweis

Der Energieverbrauchsausweis wird aus den tatsächlichen Verbrauchsdaten der Vergangenheit ermittelt. Dabei sind mindestens die Abrechnungen aus einem zusammenhängenden Zeitraum von 36 Monaten zugrunde zu legen, der die jüngste vorliegende Abrechnungsperiode einschließt. D. h., es werden die Verbrauchsdaten von mindestens drei Abrechnungsperioden für alle Wohneinheiten des Gebäudes ermittelt – es gibt also keinen Energieausweis für einzelne Wohnungen, sondern nur einen für das ganze Haus.

Werden die Energielieferverträge zwischen den Versorgungsunternehmen und den Mietern selbst geschlossen, liegen dem Eigentümer die Verbrauchsdaten der Wohnobjekte nicht vor. Stellt der Mieter seine Abrechnungen nicht zur Verfügung, liegen sie ihm nicht mehr vor oder ist der Mieter zwischenzeitlich unbekannt verzogen oder verstorben, wenden sich die Eigentümer an die Energieversorgungsunternehmen mit der Bitte, ihnen die Verbrauchsdaten auszuhändigen. Häufig sollen die Daten unmittelbar an den Dienstleister weitergegeben werden, der die Erstellung der Energieausweise vornimmt.

6.2 Energiebedarfsausweis

Der Energiebedarfsausweis basiert auf einer Berechnung. Diese erfasst den Energiebedarf eines Gebäudes aufgrund seiner Bauweise. Der Bedarf wird dabei an Kennwerten festgemacht, die aus dem Baujahr, den technischen Gebäude- und Heizungsdaten sowie weiteren Angaben (Gebäudetyp, Gesamtwohnfläche, Anzahl Wohnungen) ermittelt werden. Die Berechnung erfolgt unter standardisierten Rahmenbedingungen wie Klimadaten, Nutzerverhalten und Raumtemperatur.

Personenbezogene Daten werden bei der Erstellung nicht benötigt.

6.3 Verbrauchsdaten als personenbezogene Daten

Nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO handelt es sich bei personenbezogenen Daten, um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

6.3.1 Juristische Personen

Handelt es sich also um Verbrauchsdaten einer juristischen Person (GmbH, AG, Vereine, Stiftungen etc.), dann ist der Anwendungsbereich der DS-GVO grundsätzlich nicht eröffnet. Allerdings sind die dahinterstehenden natürlichen Personen geschützt, für den Fall, dass unmittelbar auf eine juristische Person bezogene Daten zugleich diese natürliche Person betreffen, z. B. bei inhabergeführte Unternehmen, der „Ein-Mann-GmbH“ oder Einzelfirmen. Hier kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein Bezug zu der „hinter“ der juristischen Person stehenden natürlichen Person besteht. Beim Einzelkaufmann besteht rechtliche Identität, so dass eine Trennung in gewerbliche und personenbezogene Daten nicht möglich ist und die DS-GVO vollumfänglich anwendbar ist. In einem [Urteil vom 09. März 2018 \(Az. 1 K 257/17\) kam das Verwaltungsgericht Saarlouis](#) zu dem Ergebnis, dass die Erhebung, Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten von inhabergeführten Einzelzahnarztpraxen (Name, Vorname, Telefonnummer und Praxisanschrift des Praxisinhabers), welche in öffentlich zugänglichen Registern zu finden sind, für Werbezwecke mangels mutmaßlicher Einwilligung der Betroffenen unzulässig ist. Das Gericht hat seine Beurteilung zwar noch nach dem BDSG-alt vorgenommen, hat aber die Übertragbarkeit im Rahmen der DS-GVO bejaht.

6.3.2 Verbrauchsdaten mehrerer Mietparteien

Eine weitere Ausnahme von der DS-GVO bilden Verbrauchsdaten mehrerer natürlicher Personen. So wird man wohl ab mindestens drei Mietparteien im Regelfall nicht mehr von einer Identifizierbarkeit einer einzelnen Person anhand seiner Verbrauchsdaten ausgehen können.

6.3.3 Weitergabe ohne Einwilligung

Bei einzelnen natürlichen Personen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten immer möglich, wenn gem. Art. 7 DS-GVO eine Einwilligung in die Weitergabe der Verbrauchsdaten an den Vermieter vorgelegt wird. Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage, ob eine Einwilligung überhaupt erforderlich ist. Nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO ist die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Eigentümer hat ein berechtigtes Interesse an den Verbrauchsdaten, da er unter Umständen gesetzlich verpflichtet ist, einen Energieausweis ausstellen zu lassen. Für ältere unsanierte Häuser mit höchstens vier Wohneinheiten die nicht die Wärmeschutzverordnung von 1977 einhalten ist ein Bedarfsausweis erforderlich. Für alle anderen Häuser ist der Energieverbrauchsausweis oder der Energiebedarfsausweis zulässig.

Im Rahmen der Interessenabwägung kann man aus der Diskussion zum Einsatz von Smart Metern die Auffassung der Datenschutzbehörden zur Kenntnis nehmen, dass die detaillierte Erfassung des Energieverbrauchs zu tiefgreifenden Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen führen und sowohl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch die verfassungsrechtlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung beeinträchtigen kann. So z. B. der [sächsische Landesdatenschutzbeauftragte](#). Dieses Risiko besteht jedoch nicht, wenn die Verbräuche von drei Abrechnungsperioden übermittelt werden. Aus dem Jahresverbrauch der letzten 36 Monate lässt sich lediglich die Einordnung vornehmen, ob der Mieter einen normalen Verbrauch, viel oder wenig Verbrauch hat. Bereits bei den Verbrauchsdaten einer Abrechnungsperiode fällt es schwer, Rückschlüsse auf die Lebenssituation des Mieters zu ziehen. Bei drei Abrechnungsperioden wird in der Praxis die Wahrscheinlichkeit noch geringer sein, dass sich aus den Verbrauchsdaten einer Abrechnungsperiode tatsächlich Erkenntnisse über die Lebenssituation des Mieters ergeben.

Nichts desto trotz hat der [Landesdatenschutzbeauftragte aus Nordrhein-Westfalen](#) nach dem BDSG-alt die Auffassung vertreten, dass in diesen Fällen die Weitergabe der Verbrauchsdaten nur mit einer Einwilligung des Mieters zulässig wäre. Zu dem Ergebnis kommt auch das AG Karlsruhe in seinem Urteil vom 15. Juli 2008 (Az.: 8 C 185/08). Eine Begründung dafür liefert das Gericht allerdings nicht.

Auf der anderen Seite hat [der BGH \(Urt. v. 07.02.2018 – Az. VIII ZR 189/17\)](#) entschieden, dass bei der Überprüfung der Betriebskostenabrechnung der Mieter Einsicht in die Abrechnungsdaten der übrigen Mieter nehmen darf. Der BGH führt aus, dass ein Mieter auch die Einsichtnahme in die vom Vermieter erhobenen Einzelverbrauchsdaten anderer Nutzer eines gemeinsam versorgten Mietobjekts hinsichtlich der Heizkosten beanspruchen kann, um sich etwa Klarheit zu verschaffen, ob bei einer verbrauchsabhängigen Abrechnung der Gesamtverbrauchswert mit der Summe der Verbrauchsdaten der anderen Wohnungen übereinstimmt, ob deren Werte zutreffend sind oder ob sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Kostenverteilung bestehen. Der Darlegung eines besonderen Interesses an einer Belegeinsicht in die Verbrauchswerte der anderen im Haus befindlichen Mieter, bedarf es nach dem

BGH nicht. Es genüge hierfür bereits das allgemeine Interesse des Berechtigten, die Tätigkeit des Abrechnungspflichtigen zu kontrollieren. Datenschutzrechtliche Aspekte wurden in diesem Urteil nicht geprüft. Da aber die Vorlage der Daten Voraussetzung für die Zahlung durch den Mieter sein soll, kann das Ergebnis nur sein, dass für den Vermieter nach Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO die Herausgabe der Verbrauchsdaten für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Jedenfalls dürften in der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO den berechtigten Interessen des Vermieters keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mieter entgegenstehen, dass die personenbezogenen Daten nicht herausgegeben werden dürfen. Anderenfalls wäre der Vermieter dauerhaft in der Durchsetzung seines Zahlungsanspruchs blockiert. Im Umkehrschluss spricht das aber auch im Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Mieter wohl eher dafür, dass bei einer Interessenabwägung in der Regel kein überwiegendes Interesse des Mieters gegen die Herausgabe der Verbrauchsdaten der letzten 36 Monate an den Eigentümer besteht. Anderenfalls wäre das Wahlrecht nach der EnEV kein echtes Wahlrecht für den Eigentümer des Gebäudes.



Praxishinweis

Damit besteht aktuell keine Rechtsicherheit bei der Frage, ob die Verbrauchsdaten bei weniger als drei Mietsparteien nur mit einer Einwilligung oder auch aufgrund der Interessenabwägung ohne eine Einwilligung an den Eigentümer oder seinen Dienstleister für die Erstellung der Energieausweise gegeben werden dürfen.

- **Möchte das Versorgungsunternehmen auf der Grundlage einer Interessenabwägung die Verbrauchsdaten weitergeben, sollte diese dokumentiert werden.**
- **Für den Fall, dass das Versorgungsunternehmen die Daten nur bei Vorlage einer Einwilligung des Mieters herausgeben will, stellt die Anwendungshilfe ein Muster zur Weitergabe an den Dienstleister in der Anlage 7.6 zur Verfügung.**

7 Anhänge (Musterschreiben)

Bei allen Musterschreiben handelt es sich um Vorlagen, die von BDEW-Mitgliedsunternehmen individuell zur Verfügung gestellt wurden und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit bieten können. Sie dienen der Orientierung und müssen vor ihrer Verwendung unternehmensindividuell geprüft werden.

7.1 Musterschreiben zu 3.1: Es liegen keine Daten der anfragenden Person vor

Ihr Auskunftersuchen gemäß Art. 15 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom

Wir haben anhand der von Ihnen durch Angabe der Anschrift konkretisierten Daten eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu Ihrer Person überprüft und festgestellt, dass keine Verarbeitung stattfindet. Einzige Ausnahme stellt die Verarbeitung im Rahmen Ihres aktuellen Auskunftersuchens dar.

Eine Information für Sie, wie wir diese personenbezogenen Daten aus diesem Auskunftersuchen verarbeiten, fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Die Daten aus der Bearbeitung dieses Auskunftersuchens werden solange wie es zur Erfüllung unserer gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten erforderlich ist, von uns archiviert. Eine aktive Verwendung der Daten zum Beispiel zur direkten werblichen Ansprache erfolgt jedoch nicht.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Datenschutzinformation

7.2 Musteranschreiben zu 3.2: Form (es liegen Daten der anfragenden Person vor)

Ihr Auskunftersuchen gemäß Art. 15 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in welchem Sie Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten verlangen.

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten. Eine Übersicht Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten ist in der Anlage 1 dieses Schreibens beigefügt. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

Weiter verarbeiten wir Ihre Daten zur Beantwortung Ihres vorliegenden Auskunftersuchens. Die näheren Informationen zu unserer Datenverarbeitung insoweit entnehmen Sie bitte anliegender Datenschutzzinformation (Anlage 2)

Zweck der Verarbeitung der vorgenannten Daten ist in erster Linie die Begründung und Abwicklung des Energielieferungsvertrages mit Ihnen (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO). Wir verarbeiten Ihre Daten ferner in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO), und unterliegen als Unternehmen diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO).

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Auskunftsteilen, Vorversorger, Messstellen- und Netzbetreiber, Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien.

Über diese Nutzung Ihrer Daten hinaus, findet keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte statt.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten in der Regel, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Wir haben Ihre Daten von [verfügbare Angaben zur Herkunft der Daten, z. B. Name des Adresslieferanten] erhalten.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne direkt an den Datenschutzbeauftragten der wenden, dessen Kontaktdaten Sie dem Briefkopf entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1: Über Sie gespeicherte Daten

Anlage 2: Unsere Datenschutzinformation

Anlage 1

Zum Antwortschreiben zum Auskunftersuchen von Herrn Max Mustermann vom

Gespeicherte persönliche Daten:

1) Stammdaten:

Name, Vorname:

Anrede:

Anschrift Verbrauchsstelle:

Rechnungsanschrift:

Telefonnummer: Mobil

 Festnetz

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Geburtsdatum:

Kundennummer:

Verbrauchsstellenummer:

2) Weitere Daten:

Weitere Verbrauchsstelle / Verbrauchsstellenummer

3) Gespeicherte Kommunikation im Rahmen der Vertragsbegründung und -abwicklung:

- Rechnungen
- Mahnungen
- Ablesekarten
- Schriftwechsel

7.3 Muster für eine Auftragsverarbeitung mit kleineren Vertragspartnern, z. B. im Handwerksbereich, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten Teil der Dienstleistung ist

Dieses Muster für eine Auftragsverarbeitung enthält alle nach Art. 28 DS-GVO notwendigen Inhalte. Es wurde jedoch bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert, um die Handhabung mit kleineren Vertragspartnern zu vereinfachen. Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags sowie die Konkretisierung der Auftragsinhalte werden in den Rahmenverträgen und Einzelbestellungen beschrieben, die mit dem Auftragnehmer abgeschlossen wurden. Die Auftragsverarbeitung nimmt auf diesen Vertrag/Auftrag Bezug.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie die Konkretisierung der Auftragsinhalte

Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie die Konkretisierung der Auftragsinhalte ergeben sich aus den Rahmenverträgen und Einzelbestellungen.....

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in der aktuellen Leistungsvereinbarung konkret beschrieben. Es handelt sich z. B. um die Herstellung von Hausanschlüssen für den Bezug von Strom in vom Auftraggeber vorgegebenen Liegenschaften. Dabei werden personenbezogene Kontaktdaten und technische Angaben zum Hausanschluss vom Auftraggeber an den Auftragnehmer in elektronischer Form weitergegeben.

Die Speicherung, Verarbeitung und/oder Nutzung der Daten und die findet ausschließlich in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2. Art der Daten

Gegenstand der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- ☐ Name, Titel, akademischer Grad
- ☐ Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung

- ☐ *Anschrift*
- ☐ *Geburtsdatum/-jahr/-tag¹*
- ☐ *Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)*
- ☐ *TK-Daten (Verkehrs-, Standort,- und Bestandsdaten, Einzelverbindungsdaten)*
- ☐ *Telemediendaten (Nutzungs- und Bestandsdaten) oder elektronische Kommunikationsdaten (elektronische Kommunikationsinhalte und elektronische Kommunikationsmetadaten)*
- ☐ *Verbrauchs- und Netzzustandsdaten aus Netz- und Messstellenbetrieb*
- ☐ *Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)*
- ☐ *Kundenhistorie*
- ☐ *Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten*
- ☐ *Besondere Arten personenbezogener Daten (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben biometrische Daten, genetische Daten, Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten)*
- ☐ *Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten*
- ☐ *Planungs- und Steuerungsdaten (z. B. Personaleinsatzplanung)*
- ☐ *Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)*
- ☐ *Sonstige: Zählpunktbezeichnung*

3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- ☐ *Mitarbeiter*
 - ☐ *Angehörige von Mitarbeitern*
 - ☐ *Pensionäre/Hinterbliebene*
 - ☐ *Bewerber*
 - ☐ *Kunden*
 - ☐ *Mitarbeiter von Fremdfirmen*
 - ☐ *Interessenten*
 - ☐ *Mieter/Vermieter, Pächter/Verpächter, Grundstückseigentümer*
-

- ☐ Lieferanten
- ☐ Ansprechpartner
- ☐ Kinder (d.h. noch nicht volljährige Personen)
- ☐ Sonstige:

4. Technische-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen:

Zutrittskontrolle

Es wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen i.S.d. vorliegenden Auftrags Zutritt zu den Dokumenten/Arbeitsmitteln haben, die für den Auftrag verwendet werden.

Zugangskontrolle

Die Mitarbeiter werden auf folgende Passwortvorgaben verpflichtet:

- *Individuell geheim zu haltendes Computerkennwort für jeden Mitarbeiter*
- *Mindestlänge von 8 Zeichen (bestehend aus Klein-/Großbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen)*
- *Wechselrhythmus alle 90 Tage*
- *Automatische Verriegelung des Bildschirms nach 15 min*

Sicherheitsrelevante Softwareupdates werden regelmäßig und automatisiert in die vorhandene Software eingespielt.

Weitergabekontrolle

- *Die eingesetzte Verschlüsselungsart für Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer - falls Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden - werden vor Versendung zwischen den Parteien vereinbart.*
- *Falls Daten mittels physischem Datenträger (z. B. Papierdokumente, Festplatte, USB-Stick, CD) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer übermittelt werden, werden die per digitalem Datenträger übermittelten Daten verschlüsselt.*
- *Daten des Auftraggebers werden auf IT-Systemen/Festplatten/sonstigen Speichermedien des Auftraggebers unter Berücksichtigung geeigneter IT-Sicherheitsmaßnahmen gespeichert. Dabei sind Cloud-Speichermedien nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.*
- *Elektronische gespeicherte personenbezogene Daten werden nach Durchführung des Auftrags gelöscht.*

Bei vermutetem Verlust ist der Auftraggeber unverzüglich – sofern nicht anders vereinbart per Mail - zu informieren.

Auftragskontrolle

- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten oder Zugriff hierauf haben, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

5. Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken, mit Ausnahme der Regelungen unter Punkt 11 dieser Zusatzbedingungen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Wahrung der Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Die sich daraus ergebende Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende auf unbefristete Zeit hinaus, unabhängig von der Regelung über sonstige Geheimhaltungspflichten. Gleiches gilt für Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen.
- Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde arbeiten der Auftraggeber und der Auftragnehmer bei der Erfüllung von deren Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt

auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- *Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.*
- *Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Auftragsverarbeitungs-Vertrages.*

7. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.*
- b) die Verpflichtung, Verletzungen (einschließlich Fälle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung) personenbezogener Daten des Auftraggebers ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.*
- c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu unterstützen und ihr in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.*

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt Weisungen grundsätzlich schriftlich, mindestens in Textform. Sofern eine Weisung des Auftraggebers nur mündlich erteilt wird, wird der Auftragnehmer die Bestätigung mindestens in Textform beim Auftraggeber anfordern.

Ziffer 5 lit. c) Satz 3 dieser Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens jedoch mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu

vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung/Ver-
nichtung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung
dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen
über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertrags-
ende dem Auftraggeber übergeben.

12. Unterschrift

Der Auftragnehmer sichert mit seiner Unterschrift zu, dass er

- die datenschutzrechtlichen Regelungen dieser Zusatzvereinbarung verstanden hat
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu Ziffer 2 umgesetzt hat und
einhalten kann
- Änderungen und Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung für
den Auftraggeber jeglicher Art direkt an den zuständigen Ansprechpartner des Auf-
traggebers meldet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Vorname und
Firmenstempel
(Auftraggeber)

Name, Vorname und Fir-
menstempel
(Auftragnehmer)

7.4 Muster für die Umsetzung der Frage unter 4.1: Wie können die Informationspflichten im Geschäftspartnerumfeld (Ansprechpartner von Vertragspartnern) umgesetzt werden

7.4.1 Baustein für eine Datenschutzklausel im Vertrag zwischen Geschäftspartnern bzgl. der Information von Ansprechpartnern in ihren Unternehmen

1. *[Muster GmbH] verarbeitet im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen einschließlich Kommunikation und Abrechnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen (sonstige betroffene Personen i.S.d. Art. 14 DS-GVO), die sie vom [Vertragspartner] erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet gewinnen durfte.*
2. *Wenn in diesem Zusammenhang die Weitergabe personenbezogener Daten der eigenen Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen (sonstige betroffene Personen) von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner erforderlich ist und/oder Mitarbeiter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren, so verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten zu erfüllen.*

Die „Information zur Datenverarbeitung für sonstige betroffene Personen“ [Der Muster GmbH] ist dieser Vereinbarung als [Anlage X] beigelegt, der [Vertragspartner] stellt [der Muster GmbH] im Gegenzug seine Datenschutzinformation für sonstige betroffene Personen zur Verfügung. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Änderung der Rechtsgrundlagen zu aktualisieren, die Vertragspartner sind nicht zur aktiven Einforderung verpflichtet. Die Vertragspartner sind darüber hinaus nicht zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Informationsblätter verpflichtet und nicht berechtigt, Änderungen daran vorzunehmen. Es obliegt dem jeweiligen Vertragspartner, erforderliche Einwilligungen zur Weitergabe personenbezogener Daten von eigenen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einzuholen.

7.4.2 Muster für den Hinweis auf die Datenschutzerklärung in der E-Mail-Signatur

Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: [Link einfügen].

7.5 Muster für einen Baustein oder eine separate Datenschutzinformation auf der Webseite des Unternehmens für Anfragen von natürlichen Personen, (z. B. bei Störungsmeldungen)

Muster für Anfragen

Sofern Sie uns im Rahmen von schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an uns gerichteten Kontaktanfragen personenbezogene Daten von Ihnen übermitteln, erfolgt unsererseits eine Verarbeitung und Verwendung Ihrer Daten ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Anfrage. Die übermittelten Daten werden von uns vertraulich behandelt und im Einklang mit bestehenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erhoben und verarbeitet.

7.6 Muster für eine Einwilligung des Mieters zur Weitergabe von Verbrauchsdaten sowie einer eidesstattlichen Versicherung des Eigentümers zur Anzahl der Mietsparteien

Muster für die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters zur Erstellung eines Energieausweises durch den Dienstleister des Eigentümers

Hiermit willige ich (vollständiger Name) in die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten durch (das Versorgungsunternehmen als verantwortliche Stelle) an (Dienstleister des Eigentümers des Wohngebäudes) sowie in die Verarbeitung durch den Dienstleister ein.

Die Datenweitergabe durch den Verantwortlichen beschränkt sich auf die Übermittlung an den Dienstleister. Die Verarbeitung durch den Dienstleister erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erstellung eines Energieausweises nach § 17 EnEV für das Gebäude (Adresse):

Nach Übermittlung der Daten durch den Verantwortlichen handelt der Dienstleister weisungsfrei als eigener Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne. Der Dienstleister hat sich verpflichtet, die Daten für keine anderen Zwecke zu verwenden, insbesondere nicht weiterzugeben oder für Werbezwecke zu nutzen. Bei Erteilung des Energieausweises besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Daten durch den Gebäudeeigentümer.

Folgende Datenkategorien können von der Weitergabe bzw. Verarbeitung betroffen sein:

- ☐ Vor- bzw. Nachname
- ☐ Anschrift
- ☐ Verbrauchsdaten der letzten 3 Jahre (Strom, Gas, Fernwärme)

Ihre Daten werden von dem Dienstleister drei Jahre nach Erstellung des Energieausweises gelöscht.

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Zum Widerruf genügt eine formlose Nachricht an den Verantwortlichen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Eidesstattliche Versicherung des Vermieters zur Bewohnung des Gebäudes von mehr als drei Mietparteien.

Ich _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

versichere an Eides statt folgendes zu dem Gebäude

(Adresse)

„Das von mir vermietete Gebäude ist zu jeder Zeit der vergangenen drei Kalenderjahre von mindestens drei Mietparteien, mich ausgeschlossen, bewohnt gewesen. Diese Mietparteien stehen in keinerlei Verwandtschaftsverhältnis zu mir. Mir liegen keine Daten vor und ich beabsichtige nicht, Daten zu erheben unter deren Zuhilfenahme ich Rückschlüsse auf Energieverbrauchsdaten einzelner Mietparteien ziehen kann.“

(Ort / Datum / Unterschrift)

Beispiele:

a) Haus mit vier Wohneinheiten:

- WE1 - Vermieter
- WE2 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter
- WE3 - Kind des Vermieters
- WE4 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter

Ergebnis: Hier kann die eidesstattliche Versicherung **nicht** abgegeben werden, da nur zwei Wohneinheiten an Personen vermietet sind, die nicht im Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter stehen.

b) Haus mit vier Wohneinheiten:

- WE1 - Vermieter
- WE2 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter
- WE3 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter mit zwischenzeitlichem Leerstand wegen Mieterwechsel
- WE4 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter

Ergebnis: Hier kann die eidesstattliche Versicherung **nicht** abgegeben werden, da nicht durchgängig drei Wohneinheiten fremdvermietet waren.

c) Haus mit vier Wohneinheiten:

- WE1 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter
- WE2 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter
- WE3 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter mit zwischenzeitlichem Leerstand wegen Mieterwechsel
- WE4 - Mieter ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter

Ergebnis: Hier kann die eidesstattliche Versicherung abgegeben werden, da durchgängig drei Wohneinheiten fremdvermietet waren.

7.7 Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Mitteilung von Mieterdaten durch Vermieter an Versorgungsunternehmen

Siehe nächste Seite.

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

12. Oktober 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
53.6 - 6822/18

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)
Ihr Schreiben vom 09.08.2018

Anlagen: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
durch die LDI (Stand: Mai 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 09.08.2018 habe ich dankend erhalten.

Sie bitten um Einschätzung der datenschutzrechtlichen Frage, ob der Vermieter berechtigt sei, dem jeweiligen Versorgungsunternehmen die Namen der Mieter bzw. Wohnungsnutzer mitzuteilen, mit denen ein konkludenter Grundversorgungsvertrag durch Entnahme von Strom, Gas oder Wasser aus dem Versorgungsnetz zu Stande gekommen sei.

Die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen richtet sich nach Artikel 6 DS-GVO.

Für den von Ihnen geschilderten Sachverhalt kommt als gestattende Rechtsvorschrift jedenfalls Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO in Frage. Danach ist die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (hier der Mieterin/des Mieters) überwiegen.

Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person (Wohnungsnutzer) und dem Verantwortlichen (z.B. Grundversorger für Strom) besteht, z.B. wenn die betroffene Person ein Kunde

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 708, 709

Haltestelle Poststraße



des Verantwortlichen ist (Erwägungsgrund 47). Im vorliegenden Fall könnte durch das konkludente Handeln (Abnahme von Strom) so ein Kundenverhältnis zustande gekommen sein.

12. Oktober 2018
Seite 2 von 2

Das Versorgungsunternehmen hat das Recht, bestehende Forderungen gegenüber dem tatsächlichen Verbraucher geltend zu machen. Diese Geltendmachung der Forderung setzt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an den jeweiligen Grundversorger voraus. Dieses ist nur bei einer Weitergabe der personenbezogenen Daten vom Vermieter an den entsprechenden Grundversorger möglich.

Ein gegenteiliges schützenwertes Interesse des Mieters/Wohnungsnutzer ist ebenfalls nicht zu erkennen. Der Mieter muss vielmehr ein gesteigertes Interesse an einer Weitergabe der Daten haben, da bei fehlenden Vertragsdaten eine Sperrung des Strom-, Gas- oder Wasseranschlusses drohen könnte.

Ob das Tatbestandsmerkmal „Erfüllung eines Vertrages“ i.S. v. Art 6 Abs. 1 lit. b) so mitgefasst werden kann, wie von Ihnen vorgeschlagen, ist unter den Aufsichtsbehörden noch nicht abschließend diskutiert. Die Stimmen hierzu in der Literatur (z.B. Piltz, BvD-News) sind uns bekannt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Datenweitergabe vom Vermieter an das Versorgungsunternehmen nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Der BDEW bedankt sich für das Engagement und die Mitarbeit der Vertreter der BDEW-Mitgliedsunternehmen in der Projektgruppe „Rechtsfragen Datenschutz“:

Dr. Andrea Brieger, Vattenfall GmbH
Jan Brkowski, ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG
Silke Donath, LSW Netz GmbH & Co. KG
Mandy Eckhardt, GASCADE Gastransport GmbH
Marco Glanz, DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
Nina Juschko, Vattenfall GmbH
Björn Kowalski, Creos Deutschland GmbH
Bettina Maeding, E.ON SE
Christina Menz, TEAG Thüringer Energie AG
Ulrike Pastuschka, SWB Netz GmbH
Dagmar Polednia, Stadtwerke Leipzig GmbH
Tamara Sailer, bayernets GmbH
Knut Schmelzer, EWE Aktiengesellschaft
Silke Schnurr, MVV Energie AG
Kirsten Schröder, innogy SE
Nicole Schwarz, Creos Deutschland Stromnetz GmbH
Uwe Sitte, EAM GmbH & Co. KG
Christina Stenzel, WEMAG AG
Benjamin Vrecl, ENTEGA AG
Dr. Frederike Wegner, lekker Energie GmbH
Dr. Eva Weis, EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Claudia Wellner, innogy SE
Jochen Zielbauer, Thüga Aktiengesellschaft

Als Ansprechpartner steht Ihnen beim BDEW gerne zur Verfügung:

Annett Heublein
Telefon: +49 30 300199-1521
annett.heublein@bdew.de

© Alle Rechte an diesem Werk liegen beim BDEW.